

BÖRDELAND - KURIER

**Amtsblatt
der Gemeinde Bördeland
mit den Ortsteilen**

**Biere · Eggersdorf · Eickendorf
Großmühlingen · Kleinmühlingen · Welsleben · Zens**

JAHRGANG 2023

NR. 13

18.12.2023

Das Amtsblatt der Gemeinde Bördeland „Bördeland - Kurier“ ist digital über die Internetseite: www.gem-boerdeland.de herunterzuladen und einzusehen.

Weiterhin ist der „Bördeland - Kurier“ an folgenden Auslagestellen in den einzelnen Ortsteilen der Gemeinde Bördeland erhältlich:

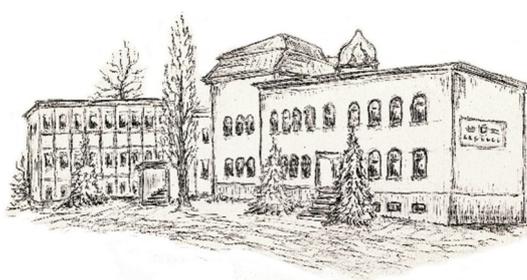
- OT Biere, Verwaltungsgebäude, Magdeburger Str. 3; NP-Markt, Brausewinkel 6**
- OT Eggersdorf, Frischemarkt Bethge, Tränkestraße 6**
- OT Eickendorf, Einkaufsmarkt Duphorn & Franke, Glöther Str. 1**
- OT Großmühlingen, Bäckereifiliale Wegener, Marktplatz**
- OT Kleinmühlingen, Frischemarkt Bethge, Kirchstraße 11**
- OT Welsleben, Bäckerei Stamm, Lindenstraße 31**
- OT Zens, Kindertagesstätte „Bördegeißlein“, Kirchhofstraße 7**



Ein dauerhafter Bezug im Rahmen eines Abonnements ist gegen Erstattung der Versandkosten möglich.

Inhaltsverzeichnis

Seite	3 - 10	Bekanntmachung der Sitzung des Gemeinderates am 14.12.2023
Seite	10	Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2024 durch öffentliche Bekanntmachung für die Gemeinde Bördeland
Seite	11	Mitteilung des Abwasserzweckverbandes „Saalemündung“
Seite	11	Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Welsleben für die Jagdjahre 2024
Seite	12 - 16	Flurbereinigungsverfahren nach § 86 Flurbereinigungs-gesetz „Flurbereinigung Kleinmühlingen-Zens“, Landkreis Salzlandkreis Verf.-Nr.:26SLK031
Seite	17	Pressemitteilung Mitteldeutsche Kammerphilharmonie
Seite	18	Mitteilung Bodenordnungsverfahren Atzendorf
Seite	19	Veranstaltungskalender der Gemeinde Bördeland für Januar 2024
Seite	20	Weihnachtsgrüße des Bürgermeisters



Sprechzeiten der Verwaltung der Gemeinde Börderland

- Dienstag 09.00 - 12.00 / 13.00 - 17.30 Uhr
- Donnerstag 09.00 - 12.00 / 13.00 - 16.30 Uhr
- jeden 1. Freitag im Monat 09.00 - 12.00 Uhr

Öffnungszeiten der Bibliotheken

Biere	Dienstag	10.00 - 15.00 Uhr
Eickendorf	Mittwoch	16.00 - 18.00 Uhr
Großmühligen	Mittwoch	14.00 - 16.00 Uhr
Kleinmühligen	Mittwoch	15.30 - 16.30 Uhr
Welsleben	jeden 2.+ 4. Mittwoch	14.00 - 16.00 Uhr

Sprechzeit der Regionalbereichsbeamten (Zi.109)

jeden Dienstag von 16.30 - 17.30 Uhr

Öffnungszeiten der Schiedsstelle (Zi.211)

Jeden 1. Dienstag im Monat von 15.30 - 17.00 Uhr in der Gemeinde Börderland, OT Biere

Informationen zur Schiedsstelle sind auf der Internetseite der Gemeinde Börderland unter: www.gem-boerdeland.de - Rubrik Bürgerservice erhältlich.

Sprechzeiten der Ortsbürgermeister

OT Biere – Herr Buchwald

jeden 1. und 3. Dienstag im Monat
16.00 - 18.00 Uhr
Gemeinde Börderland, Magdeburger Straße 3

OT Eggersdorf – Frau Ziem

jeden 1. und 3. Dienstag im Monat
17.30 - 18.30 Uhr
Bürgerhaus, Kirchstraße 4

OT Eickendorf – Herr Schmidt

jeden 1. und 3. Montag im Monat
18.30 - 19.30 Uhr
Traditionshof, Bäckerstraße 3

OT Großmühligen - Frau Möbius

jeden 1. und 3. Dienstag im Monat
18.00 - 19.00 Uhr
Gnadauer Straße 8

OT Kleinmühligen - Herr Sroka

jeden 1. und 3. Dienstag im Monat
18.30 - 19.30 Uhr
Bürgermeisterbüro Große Graue 13

OT Welsleben - Herr Korn

jeden 1. Dienstag im Monat
18.30 - 19.30 Uhr
Krumme Straße 31

OT Zens - Herr Dr. Ahrend

jeden 2. und 4. Dienstag im Monat
19.30 - 20.00 Uhr
Grüne Ecke

Postanschrift der Gemeinde:

Gemeinde Börderland
OT Biere
Magdeburger Str. 3
39221 Börderland

Tel. 039297 / 260 Fax. 039297 / 26113
E-Mail: buergerbuero@gem-boerdeland.de
Internetseite: www.gem-boerdeland.de

Weitere wichtige Telefonnummern

Polizei	110
Feuerwehr	112
Leitstelle des Salzlandkreises	03925/299040
Krankentransport	03925/299040
Polizeirevier Schönebeck	03928/466191

Wasserversorgungszweckverband (in Calbe/Saale, Feldstr. 1 a)

- Bereich Kundenservice	0800/0796796
- Bereich Technik	039291/78872
	039291/78873
- Bereitschaftsdienst	0391/5872244

Störung/Straßenbeleuchtung

Avacon AG	0800/0282266
-----------	--------------

Bereitschaftsdienste:

- Kläranlage Bereitschaft	0173/6277128
- Kanalnetz Bereitschaft	0173/6277131
- e.on Avacon	0800/0282266
- EMS Schönebeck	03928/789355
- Gasversorgung – Notruf	0800/4434430
- Tierärzte Leitstelle	03925/299040

Sozialpädagogische Familienhilfe

der AWO	03928/702010
Kummertelefon für Kinder	0391/7391808
Giftinformationszentrum	0361/730730
Ökumenische Telefonseelsorge	0800/1110111 0800/1110222
Kriminalpolizeiliche Beratungsstelle	0391/5461255

Gemeinde Bördeland

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde

Hinweis: Sollten an dieser Stelle Beschlüsse nicht im vollen Wortlaut veröffentlicht sein, so können diese in der vollständigen Fassung, soweit dies rechtlich zulässig ist, in der Gemeinde Bördeland, OT Biere, Magdeburger Straße 3 in 39221 Bördeland, eingesehen werden. Um Beachtung wird gebeten!

Die nachfolgend aufgeführten amtlichen Bekanntmachungen gelten für den Zuständigkeitsbereich der Gemeinde Bördeland mit den Ortsteilen Biere, Eggersdorf, Eickendorf, Großmühlungen, Kleinmühlungen, Welsleben und Zens.

Um Beachtung wird gebeten

Verwaltung der Gemeinde Bördeland geschlossen!

Das Verwaltungsamt der Gemeinde Bördeland
Biere, Magdeburger Str. 3
39221 Bördeland ist vom

Mittwoch, den 27.12.2023 bis Freitag, den 29.12.2023

geschlossen.

Bekanntmachung der Sitzung des Gemeinderates am 14.12.2023

Beschluss 01-07/2023 - Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Gemeinde Bördeland (Hundesteuersatzung)

Auf der Grundlage des §§ 8 und 45 Abs. 2 Punkt 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikels 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in Verbindung mit

§ 4 Abs. 1 der Hauptsatzung der Gemeinde Bördeland vom 05.11.2019 in den derzeit geltenden Fassungen, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland, nach Vorberatung in den Ortschaftsräten und im Haushaltsausschuss, die Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Gemeinde Bördeland (Hundesteuersatzung).

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Gemeinde Bördeland (Hundesteuersatzung)

Auf der Grundlage der §§ 5, 8, 45 Abs. 2 Nr. 1, 99 Abs. 1 und 2 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikels 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), in Verbindung mit § 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 in den derzeit gültigen Fassungen hat der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland in seiner Sitzung am 14.12.2023 folgende Hundesteuersatzung erlassen:

§ 1 Steuergegenstand

- (1) Die Gemeinde Bördeland erhebt die Hundesteuer nach dieser Satzung.
- (2) Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden durch natürliche Personen im Gemeindegebiet. Wird das Alter des Hundes nicht nachgewiesen, ist für Zwecke der Besteuerung nach dieser Satzung davon auszugehen, dass er älter als drei Monate ist.

**§ 2
Steuerschuldner**

- (1) Steuerschuldner ist der Halter eines Hundes.
- (2) Hundehalter ist, wer einen oder mehrere Hunde zu persönlichen Zwecken im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushaltsangehörigen im eigenen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat.
- (3) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund länger als zwei Monate im Jahr gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat, es sei denn, er kann nachweisen, dass der Hund bereits in einer anderen Gemeinde in Deutschland versteuert wird oder von der Steuer befreit ist.
- (4) Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.

**§ 3
Entstehung der Steuerpflicht**

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem 1. des Monats, in dem ein Hund in einen Haushalt aufgenommen oder mit dem 1. des Monats, der dem Monat folgt, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist. In den Fällen des § 2 Abs. 3 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, der dem Monat folgt, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird oder in dem der Halter wegzieht.
Die Hundehaltung ist beendet, wenn der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt oder verstirbt. Erfolgt die nach § 10 Abs. 2 in diesen Fällen erforderliche Abmeldung der Hundehaltung nicht innerhalb der dort genannten Frist, endet die Steuerpflicht in der Regel mit Ablauf des Monats, in dem die Meldung bei der Gemeinde eingeht.

**§ 4
Erhebungszeitraum, Entstehung der Steuerschuld**

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Jahressteuerschuld entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes am 01.01. des jeweiligen Kalenderjahres. Beginnt die Steuerpflicht erst im Laufe des Erhebungszeitraumes, entsteht die Steuerschuld mit 1. des Monats, in dem die Steuerpflicht beginnt (§ 3 Abs. 1).
- (3) Entsteht oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Steuer anteilmäßig auf volle Monate zu berechnen.

**§ 5
Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder, wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt, für den Rest des Kalenderjahres durch Bescheid festgesetzt. Ein für das Kalenderjahr erlassener Bescheid gilt fort, solange sich die Steuerpflicht nach § 3, die Anzahl der Hunde oder der Steuersatz nach § 6 nicht ändern.
- (2) Die Steuer ist mit dem Jahresbetrag am 01.07. eines jeden Jahres fällig.
Entsteht die Steuerschuld gem. § 4 Abs. 2 Satz 2 erst nach diesem Fälligkeitszeitpunkt wird sie mit Bekanntgabe des Bescheides fällig, soweit nicht im Bescheid ein anderer Zeitpunkt bestimmt ist.

**§ 6
Steuersatz**

- (1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:

- für den ersten Hund	50,00 Euro
- für den zweiten Hund	80,00 Euro
- für jeden weiteren Hund	100,00 Euro

Soweit die Steuerpflicht nach § 3 Abs. 1 erst im Laufe des Kalenderjahres entsteht, beträgt die Steuer für jeden Monat der Steuerpflicht ein Zwölftel des Jahresbeitrages.

- (2) Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 8 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. Hunde, für die Steuerermäßigung nach § 9 gewährt wird, gelten als erste Hunde.

**§ 7
Allgemeine Voraussetzungen für Steuervergünstigungen**

- (1) Die Gewährung von Steuervergünstigungen (Steuerbefreiungen, Steuerermäßigungen) nach den §§ 8 und 9 richtet sich nach den Verhältnissen zu Beginn des Kalenderjahres. In den Fällen des § 3 Abs. 1 sind die Verhältnisse bei Beginn der Steuerpflicht maßgeblich.
- (2) Steuervergünstigungen werden nur gewährt, wenn die Hunde, für welche die Vergünstigung in Anspruch genommen werden soll,

1. für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
 2. entsprechend den Erfordernissen des Tierschutzes gehalten werden,
 3. die in den Fällen des § 8 Nr. 4 geforderte Prüfung vor dem im Abs. 1 genannten Zeitpunkt mit Erfolg abgelegt haben,
 4. und wenn der Halter des Hundes in den letzten fünf Jahren nicht rechtskräftig wegen Tierquälerei bestraft ist.
- (3) Anträge auf Gewährung einer Steuervergünstigung sollen bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides gestellt werden.

§ 8 Steuerbefreiungen

Steuerbefreiung wird auf Antrag (§7 Abs. 3) gewährt für:

1. Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, gehörloser oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „B“, „Bl“, „Gl“, „aG“ oder „H“ besitzen.
2. Hütehunde in der erforderlichen Anzahl, welche ausschließlich für die Bewachung von Herden verwendet werden.
3. Hunde, die als Jagdgebrauchshunde von Jagdausübungsberechtigten verwendet werden, sofern diese Inhaber des Jagdscheines sind.
4. Erfolgreich geprüfte Sanitäts- und Rettungshunde von anerkannten Sanitäts- und Zivilschutzeinheiten. Dem Nachweis dienen das Prüfungszeugnis und eine aktuelle Bestätigung der für den Katastrophenschutz zuständigen Behörde.
5. Hunde, die von ihrem Halter aus einem Tierheim erworben wurden. Die Steuerbefreiung wird für ein Jahr ab den Erwerb gewährt.

§ 9 Steuerermäßigung

Die Steuer wird auf Antrag um 50 v. H. ermäßigt für:

1. einen Hund, der der Bewachung von bewohnten Gebäuden dient, die vom nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m Luftlinie entfernt liegen.
2. einen Hund, der der Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen dient, die vom nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m Luftlinie entfernt liegen.
3. Hunde die von zugelassenen Unternehmungen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern neben persönlichen Zwecken auch zur Ausübung des Wachdienstes dienen.

§ 10 Meldepflicht

- (1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von 14 Tagen nach Entstehung der Steuerpflicht nach § 3 Abs. 1 bei der Gemeinde anzumelden. Bei der Anmeldung sind grundsätzlich anzugeben:
 1. Geburtsdatum, des Hundes,
 2. Geschlecht des Hundes,
 3. Identifizierungsnummer (Transpondernummer) des Hundes,
 4. Datum der Aufnahme des Hundes in den Haushalt,
 5. Name und Anschrift des Hundehalters,
 6. Nachweis einer Haftpflichtversicherung.
- (2) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von 14 Tagen nach Beendigung der Hundehaltung (§ 3 Abs. 2) bei der Gemeinde abzumelden. Im Falle einer Veräußerung sind bei der Abmeldung Name und Anschrift des Erwerbers anzugeben.
- (3) Entfallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung (§§ 8 und 9), ist der Hundehalter verpflichtet, der Gemeinde dies innerhalb von 14 Tagen nach Eintritt des Grundes für den Wegfall der Vergünstigung anzuzeigen.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 10 Abs. 1 und 2 seinen Hund/ seine Hunde nicht innerhalb von 14 Tagen anmeldet,

2. entgegen § 10 Abs. 2 Satz 2 bei der Abmeldung nicht Name und Anschrift des Erwerbers angibt,
3. entgegen § 10 Abs. 3 den Wegfall von Steuervergünstigungsgründen nicht innerhalb von 14 Tagen anzeigt,

und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenteile zu erlangen (Abgabegefährdung), begeht eine Ordnungswidrigkeit nach § 16 Abs. 2 Nr. 2 Kommunalabgabengesetz (KAG LSA). Sie kann nach § 16 Abs. 3 KAG LSA mit einer Geldbuße geahndet werden.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 8 Abs. 6 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EUR geahndet werden.

§ 12 Übergangsvorschrift

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bei der Gemeinde bereits angemeldeten Hunde gelten als angemeldet im Sinne des § 10 Abs. 1.

§ 13 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und funktionsbezogene Bezeichnungen dieser Satzung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Fassung vom 11.02.2010 (Beschluss-Nr. 01-02/2010) außer Kraft.

Bördeland, 15.12.2023

Marco Schmoltd
Bürgermeister

Beschluss 02-07/2023 - Benutzerordnung der Kindertageseinrichtungen (Kita´s) der Gemeinde Bördeland

Auf der Grundlage der §§ 4, 5, 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikel 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), § 13 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG) i.V.m. § 90 Abs. 1 Nr. 3 Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – in den zurzeit gültigen Fassungen, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland nach Vorberatung in den Ortschaftsräten die als Anlage beigefügte Benutzerordnung der Kindertageseinrichtungen (Kita´s) der

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Benutzerordnung der Kindertageseinrichtungen (Kita´s) der Gemeinde Bördeland

Auf der Grundlage des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG) vom 05.03.2003 (GVBl. LSA S. 48) in der zurzeit gültigen Fassung wird folgende Benutzerordnung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Bördeland erlassen:

Grundsatz

Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Gemeinde Bördeland befinden sich in den Ortsteilen Biere, Eggersdorf, Eickendorf, Großmühlhingen (mit Hortbetreuung), Kleinmühlhingen und Welsleben (mit Hortbetreuung).

Name und Anschriften der Kindertageseinrichtungen:

1. Kindertageseinrichtung „Bördespatz“, Biere, Friedenstraße 1b, 39221 Bördeland
2. Kindertageseinrichtung „Zwergenland“, Eggersdorf, Kirchstraße 6, 39221 Bördeland
3. Kindertageseinrichtung „Kunterbunt“, Eickendorf, Bierer Straße 46, 39221 Bördeland
4. Kindertageseinrichtung „Haus der kleinen Strolche“, Großmühlhingen, Dunkelstraße 1a, 39221 Bördeland mit der Außenstelle Hort, Großmühlhingen, Breiter Weg 3, 39221 Bördeland
5. Kindertageseinrichtung „Mühlenspatzen“, Kleinmühlhingen, Große Graue 13 a, 39221 Bördeland
6. Kindertageseinrichtung „Die kleinen Welse“, Welsleben, Lange Straße 30, 39221 Bördeland mit der Außenstelle Hort „Die coolen Welse“, Welsleben, Krumme Straße 13, 39221 Bördeland

Wird auf der Grundlage des KiFöG die Betreuung und Aufnahme eines Kindes in einer Kindertageseinrichtung in der Gemeinde Bördeland gewünscht, so stehen die o.g. Kindertageseinrichtungen zur Verfügung.

Die Kindertageseinrichtungen dienen gemeinnützigen Zwecken, die wie folgt beschrieben werden:

- Die Kinder werden in ihrer körperlichen, geistigen und seelischen Entwicklung gefördert.
- Die Betreuung der Kinder stellt einen Beitrag in deren Erziehung dar.
- Es wird im elementaren Bereich eine Bildung vermittelt.
- Es erfolgt eine fürsorgliche Betreuung der Kinder.
- Die Kindertageseinrichtung ist selbstlos tätig, sie verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- Die Mittel der Kindertageseinrichtung werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet.
- Die Gemeinde als Träger erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Kindertageseinrichtung.
- Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 1

Aufnahme

- (1) Die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Bördeland dienen vorrangig der Betreuung von Kindern aus dem Gemeindegebiet. Ausnahmen können zugelassen werden.
- (2) Es werden entsprechend den zur Verfügung stehenden freien Plätzen Kinder bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang aufgenommen. § 3 KiFöG gilt entsprechend.
- (3) Der Besuch der Kindertageseinrichtungen ist freiwillig. Die Kindertageseinrichtungen stehen allen Kindern unabhängig von religiösen und weltanschaulichen Auffassungen offen. Die Erziehungsberechtigten entscheiden, ob sie ihr Kind zur Betreuung in die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Bördeland geben.
- (4) Es werden für die Betreuung folgende Plätze angeboten:
 1. Betreuungsplatz von 5 bis 11 Stunden für Kinder bis zum Schuleintritt
 2. Betreuungsplatz von 1 Stunde (nur Frühhort) oder 4 bis 6 Stunden in der Schulzeit und von 5 bis 10 Stunden in der Ferienzeit, für Schulkinder bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang.
 3. Es können, soweit ausreichend Plätze in der Kindertageseinrichtung zur Verfügung stehen, Gastkinder für eine vorübergehende Betreuung von bis zu acht Wochen aufgenommen werden. Nach Ablauf der acht Wochen erlischt der Betreuungsvertrag zwischen dem Antragsteller und der Gemeinde. Bei weiterem Betreuungsbedarf ist dieser erneut zu beantragen.
 4. Es können, soweit ausreichend Plätze in der Kindertageseinrichtung zur Verfügung stehen, nicht ortsansässige Kinder außerhalb des Einzugsgebietes der Gemeinde zur Betreuung aufgenommen werden.
- (5) Die Kosten für die Inanspruchnahme der Kindertageseinrichtungen werden in einer gesonderten Kostenbeitragssatzung geregelt.

§ 2

Betreuungszeiten

- (1) Die Kindertageseinrichtungen öffnen im Benehmen mit den Kuratorien um 06.00 Uhr und schließen um 17.00 Uhr.

Die Kindertageseinrichtung „Mühlenspatzen“ Kleinmühlhingen bietet im Bedarfsfall (bei berufsbedingter Notwendigkeit der Eltern) eine Betreuungszeit (reguläre Öffnungszeiten) bis 19:00 Uhr an.

Bei der Kinderkrippen- und Kindergartenbetreuung wird eine Kernzeit ab 08.30 Uhr empfohlen, da ab 09.00 Uhr die Beschäftigungszeit beginnt. Die einzelnen Einrichtungen können entsprechend Ihrer Konzeptionen individuelle Regelungen treffen. Diese sind in der Einrichtung sichtbar auszulegen. Der Träger ist davon in Kenntnis zu setzen.

In den Kindertageseinrichtungen (Kitas) kann ein Vertrag über 5, 6, 7, 8, 9, 10 oder 11 Stunden abgeschlossen werden.

Für den Hortbereich in den Kindertageseinrichtungen erfolgt eine Gesamtbetreuung von

- 1.) 1 Stunde Frühhort in der Schulzeit,
- 2.) 4 Stunden in der Schulzeit,
- 3.) 5 bis 6 Stunden in der Schulzeit und
- 4.) 5 bis 10 Stunden in der Ferienzeit.

Nach Punkt 2 erfolgt bei der Wahl einer Gesamtbetreuung von 4 Stunden, die Betreuung zwischen 13.00 Uhr und 17.00 Uhr. Bei der Wahl einer Gesamtbetreuung von 5 oder 6 Stunden nach Punkt 3, erfolgt die Betreuung ab 06.00 Uhr bis Schulbeginn und dann ab 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr.

- (2) Abwesenheiten von Kindern sind bis spätestens 09.00 Uhr des betreffenden Tages durch einen Berechtigten an die Kindertageseinrichtungen zu melden.
- (3) Die Ruhe- und Schlafenszeit der Kindertageseinrichtungen wird auf 12.00 – 14.00 Uhr festgelegt. Während der Ruhe- und Schlafenszeit kann ein Kind im Einzelfall nur in Absprache mit der Leiterin der Kindertageseinrichtung abgeholt werden.

- (4) Wird eine Kindertageseinrichtung während bestimmter Zeiten, unabhängig der Regelung im Abs. 5, geschlossen, sind die Erziehungsberechtigten durch einen entsprechenden Aushang in der Kindertageseinrichtung rechtzeitig zu informieren.
- (5) Die Kindertageseinrichtungen bleiben am Samstag sowie an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen geschlossen.

Für eine mögliche ganztägige Weiterbildung der Erzieher kann die jeweilige Einrichtung für einen Tag im Jahr geschlossen werden. Die Bekanntgabe einer solchen ganztägigen Weiterbildung erfolgt rechtzeitig, mindestens 3 Monate vorher.

Für den Zeitraum vom 24.12. – 31.12. sowie für Brückentage eines jeden Jahres wird eine Bedarfsanalyse (für berufstätige Eltern) durchgeführt. Für Kinder, deren Eltern an diesen Tagen nachweislich arbeiten müssen, wird eine Betreuung gewährleistet. Diese Betreuung kann auch in einer anderen Kindertageseinrichtung der Gemeinde erfolgen.

- (6) Bei der Schließung einer Kindertageseinrichtung durch unvorhersehbare Katastrophen oder auftretende Betriebsstörungen während der normalen Öffnungszeit erfolgt eine vorübergehende Unterbringung für diesen Tag sowie die Benachrichtigung der Erziehungsberechtigten durch die Gemeinde.
- (7) Bei der Schließung einer Kindertageseinrichtung nach Abs. 4 erfolgt keine Rückerstattung der Elternbeiträge. Bei der Schließung nach Abs. 6 erfolgt eine anteilmäßige Rückerstattung, wenn die Schließung länger als 10 Werktage andauert.

§ 3 Gesundheitliche Eignung

Vor Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung ist ein schriftlicher Nachweis darüber zu erbringen, dass zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist, und eine ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung des Kindes und über die Durchführung der für das jeweilige Alter gemäß § 26 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch vorgesehenen Kinderuntersuchungen oder, soweit die Kinder nicht gesetzlich versichert sind, einer gleichwertigen Kinderuntersuchung vorzulegen (Impfpausweis, Kinderuntersuchungsheft und ärztliche Bescheinigung über Kindergartentauglichkeit).

§ 4 Ausschluss vom Besuch

- (1) Es sind Kinder vom Besuch der Kindertageseinrichtung auszuschließen bzw. deren Aufnahme zu verweigern:
 - a) mit einer meldepflichtigen Krankheit oder bei denen in der Familie eine meldepflichtige Krankheit auftritt für die Dauer der Krankheit
 - b) die mit Ungeziefer behaftet sind
 - c) mit einer ansteckenden Krankheit oder bei denen in der Familie eine ansteckende Krankheit auftritt für die Dauer der Krankheit
 - d) für die ein Rückstand der zu entrichtenden Elternbeiträge oder der Kosten für Getränke und sonstige zusätzliche Lebensmittel von zwei Monaten besteht
 - e) bei mehrmaliger Nichteinhaltung der vereinbarten Betreuungszeit
 - f) die unentschuldig 20 Tage im Jahr fehlen.
- (2) Für Fälle nach Abs. 1 a) und b) hat die Leiterin der Kindertageseinrichtung die zuständige Behörde zu informieren. Die Beendigung der unter diesen Absätzen aufgeführten Fälle ist durch eine entsprechende ärztliche Bescheinigung nachzuweisen.
- (3) Die Entscheidung nach Abs. 1 c, d, e, f ist der Leiterin der Kindertageseinrichtung mitzuteilen.

§ 5 Elternvertreter, Kuratorium und Kindermitwirkung

- (1) Um den Aufgaben der Kindertageseinrichtungen gemäß § 5 KiFöG gerecht werden zu können und im Interesse der bestmöglichen Förderung und Betreuung jedes einzelnen Kindes ist eine vertrauensvolle und kontinuierliche Zusammenarbeit zwischen Eltern und pädagogischen Fach- und Hilfskräften notwendig.
- (2) Die Elternschaft der Kindertageseinrichtung wählt auf Vorschlag der Elternschaft wenigstens zwei Vertreterinnen oder Vertreter für das Kuratorium der Kindertageseinrichtung. Sofern in einer Kindertageseinrichtung Gruppen vorhanden sind, soll dies bei der Besetzung des Kuratoriums mit Elternvertreterinnen und Elternvertretern angemessene Berücksichtigung finden. Die Elternvertreterinnen oder Elternvertreter nach Satz 1, die leitende Betreuungskraft und eine Vertreterin oder ein Vertreter des Trägers bilden das Kuratorium der Kindertageseinrichtung.
- (3) Das Kuratorium hat die Aufgabe, den Träger zu beraten und ist von ihm vor grundsätzlichen Entscheidungen zu beteiligen. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
 1. die Beratung der Grundsätze für die Erziehungs- und Bildungsarbeit,
 2. die Beratung bei einem möglichen Wechsel des Trägers der Einrichtung,
 3. die Beratung über die Teilnahme der Kindertageseinrichtung an Modellprojekten,
 4. die Beratung der Grundsätze für die Aufnahme von Kindern in die Kindertageseinrichtung,
 5. die Anhörung zu Festlegungen der baulichen Beschaffenheit sowie räumlichen und sächlichen Ausstattung,
 6. die Unterstützung der Bemühungen des Trägers um eine ausreichende und qualifizierte personelle Besetzung,

7. die Beratung im Rahmen des Anhörungsverfahrens zu den Kostenbeiträgen,
 8. die Beteiligung im Verfahren zur Beantragung von Ausnahmegenehmigungen und
 9. die Information der Eltern/Sorgeberechtigten,
Die Zustimmung des Kuratoriums ist erforderlich
 1. zur Änderung der Konzeption,
 2. zur Festlegung der Öffnungs- und Schließzeiten,
 3. zur Festlegung, ob die gesundheitliche Eignung eines Kindes nach einer Erkrankung durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen ist,
 4. zur Änderung der Art oder Umfang der Verpflegung oder zum Wechsel des Anbieters.
- (4) Die Elternvertreterinnen und Elternvertreter jedes Kuratoriums der Kindertageseinrichtungen in der Gemeinde Bördeland wählen für die Dauer von zwei Jahren aus ihrer Mitte eine Vertreterin oder einen Vertreter und deren Stellvertretung für die Vertretung der Eltern in der Gemeinde (Gemeindeelternvertretung). Die Gemeindeelternvertretung wählt aus ihrer Mitte einen Vorstand, der sie in allen ihren Angelegenheiten vertritt. Der Vorstand ist von der Gemeinde bei allen die Betreuung von Kindern betreffenden Fragen zu beteiligen.
- (5) Das Kuratorium tagt nach Bedarf, jedoch mindestens 2 mal jährlich. Von der Beratung ist ein Protokoll zu fertigen, welches der zuständigen Verwaltungsbehörde zur Kenntnis vorzulegen ist.
- (6) Die Kinder können und sollen ihrem Alter und ihren Bedingungen entsprechend bei der Gestaltung des Alltags in der Kindertageseinrichtung mitwirken. Sie können aus ihrer Mitte eine Sprecherin oder einen Sprecher für die jeweilige Gruppe wählen, die im Kuratorium der Kindertageseinrichtung gehört werden müssen.

§ 6 Allgemeines

- (1) Alle Gegenstände, die von den Kindern mitgebracht und während des Tages abgelegt werden, müssen mit dem Namen des Kindes versehen sein.
- (2) Eigene Spielsachen, Geld und Schmuck sollten von den Kindern nur in Absprache mit der Gruppenleiterin mitgebracht werden. Das Tragen von Ketten u.a. Halsbändern ist generell untersagt.
- (3) Für vorsätzliche Beschädigung der Einrichtung und ihrer Gegenstände haften die Erziehungsberechtigten. Für mitgebrachte Gegenstände übernimmt die Gemeinde keine Haftung bei Verlust oder Zerstörung. Ausgenommen davon sind die Dinge, die für den Besuch der Kindertageseinrichtung notwendig sind.
- (4) Die Leitungen der Kindertageseinrichtungen können zu den Absätzen 1 – 3 weitere Regelungen in ihren Konzeptionen festlegen.

§ 7 Schlussbestimmungen

Diese Benutzerordnung tritt am **01.01.2024** in Kraft. Alle bisherigen Regelungen treten außer Kraft.

Bördeland, 15.12.2023

Marco Schmoltd
Bürgermeister

Siegel der Gemeinde

Beschluss 03-07/2023 - Beschluss über den Entwurf des Standortkonzeptes für Photovoltaikfreiflächenanlagen sowie der Behördenbeteiligung und Träger öffentlicher Belange

Der Gemeinderat Bördeland beschließt nach vorhergehender Beratung des Beratenden Ausschusses „Bauen, Wohnen und dörfliche Entwicklung“ der Gemeinde Bördeland den beiliegenden Entwurf des Standortkonzeptes für Photovoltaikfreiflächenanlagen sowie die Behördenbeteiligung und Träger öffentlicher Belange.

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Beschluss 04-07/2023 – Beschluss über die Beantragung von Fördermitteln zur Erstellung einer kommunalen Wärmeplanung gemäß Kommunalrichtlinie

Auf der Grundlage der §§ 4 und 45 Abs. 2 Ziff. 20 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA), in der Fassung der Bekanntmachung des Artikel 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. S. 288), in der derzeit gültigen Fassung, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland die Beantragung von Zuwendungen aus der Kommunalrichtlinie zur Erstellung einer kommunalen Wärmeplanung.

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Beschluss 05-07/2023 – Beschluss über die Willensbekundung für die weitere Planung eines Wärmenetzes der Lorica Energiesysteme GmbH & CoKG

Der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland beschließt seine Willensbekundung zum Projekt der Börde Landwerke und beauftragt den Bürgermeister mit der Firma Lorica Energiesysteme GmbH & Co KG einen entsprechenden städtebaulichen Vertrag vorzubereiten und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2024 durch öffentliche Bekanntmachung für die Gemeinde Bördeland

1. Festsetzung:

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Grundsteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2024 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben.

Für sie wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2024 gem. §27 Abs. 3 Grundsteuergesetz durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2023 veranlagten Betrag festgesetzt.

Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides. Die Grundsteuerhebesätze bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Sie betragen:

- | | |
|-----------------------------------------------------------------------|-----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
-Grundsteuer A | 308 v. H. |
| b) für Grundstücke
-Grundsteuer B | 399 v. H. |

Es werden keine gesonderten Bescheide an Bürger und Bürgerinnen sowie an Unternehmen verschickt.

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen oder durch Eigentumswechsel eintreten, wird hierüber ein entsprechender Grundsteuerbescheid erteilt.

2. Zahlungsaufforderung

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Grundsteuer erteilt haben, werden gebeten, die Grundsteuer 2024, wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt, zu entrichten.

Konten der Gemeinde Bördeland

BIC: NOLADE21SES IBAN: DE32 8005 5500 0340 0373 34
Salzlandsparkasse

oder

BIC: BALADEM1001 IBAN: DE35 1203 0000 0000 7051 78
Deutsche Kreditbank

3. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Steuerfestsetzung ist der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Bördeland, Biere, Magdeburger Str. 3, 39221 Bördeland, einzulegen.

Durch Einlegung des Rechtsmittels wird die Wirksamkeit der Steuerfestsetzung durch öffentliche Bekanntmachung nicht gehemmt, insbesondere die Erhebung der angeforderten Steuer nicht aufgehalten.

Hinweis zur öffentlichen Bekanntmachung der Grundsteuer

Es werden keine gesonderten Steuerbescheide an Bürger und Bürgerinnen verschickt.

Bis zur Bekanntgabe eines neuen Bescheides ist die Höhe und Fälligkeit der Steuer, wie im zuletzt ergangenen Bescheid zu entrichten.

Mitteilung des Abwasserzweckverbandes „Saalemündung“



Das Satzungsrecht des AZV „Saalemündung“ regelt, dass Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt sind, auf Antrag abgesetzt werden.

Aus diesem Grund bittet der AZV „Saalemündung“ seine Kunden, den aktuellen Stand ihres Nebenzählers (Gartenwasser) abzulesen und dem Verband zu melden. Zusammen mit der Zählernummer und dem Ablesedatum **muss** der Zählerstand entweder

per **FAX** (039291 4694-99) oder

per **E-Mail** (info@azv-saalemuendung.de) oder

schriftlich (Breite 9, 39240 Calbe)

mitgeteilt werden.

Die Meldung ist **innerhalb von einem Monat** nach **Ablauf des Kalenderjahres 2023 (31.01.2024)** vorzunehmen (§ 3 I Abs.3 S.1 der zentralen Schmutzwassergebührensatzung).

Hinweis: Anzeigen **nach dem** 31.01.2024 und Nebenzähler, die den Bestimmungen des Eichgesetzes nicht entsprechen (siehe Abnahmeprotokoll des AZV „Saalemündung“), werden bei der Abrechnung nicht berücksichtigt, auch wenn der Abrechnungsbescheid erst später erstellt wird.

Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Welsleben für die Jagdjahre 2024

Hiermit lade ich alle Mitglieder der Jagdgenossenschaft Welsleben zur Mitgliederversammlung am Dienstag, den **30.01.2024**, um **18.00** Uhr in die **Aula der Grundschule** in Welsleben, Krumme Straße ein.

Tagesordnung

1. Bericht des Vorsitzenden
2. Bericht der Kassenprüfer für 2024
3. Entlastung des Vorstandes
4. Wahl der neuen Kassenprüfer
5. Verwendung der Jagdpacht
6. Sonstiges

Welsleben, 15.12.2023

gez. E.Horrmann
Vorsitzender der Jagdgenossenschaft

(Mitglieder sind alle Grundstückseigentümer land- und forstwirtschaftlicher Flächen in der Gemarkung Welsleben. Für die Vertretung von Jagdgenossen ist eine Vollmacht vorzulegen.)

Amt für Landwirtschaft,
Flurneuordnung u. Forsten
Mitte, Außenstelle Wanzleben
Ritterstraße 17-19
39164 Stadt Wanzleben-Börde
AZ.: 14.3 26SLK031-611 B1.14

Wanzleben, den 20.11.2023

Flurbereinigungsverfahren nach § 86 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) *1

„**Flurbereinigung Kleinmühligen-Zens, Landkreis Salzlandkreis;
Verf.-Nr.: 26SLK031**“

In dem oben genannten Flurbereinigungsverfahren ergeht folgende

3. Änderungsanordnung

A. Verfügender Teil

I. Hinzuziehung/ bzw. Ausschluss von Flurstücken

Zum o.g. Flurbereinigungsverfahren werden die in der Änderung zum Verzeichnis der Verfahrensflurstücke (Anlage 1) aufgeführten Flurstücke hinzugezogen, bzw. ausgeschlossen. Diese Anlage ist Bestandteil dieser Anordnung.

II. Beteiligte

Am Flurbereinigungsverfahren sind gem. § 10 FlurbG beteiligt:

1. als Teilnehmer die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten;
2. als Nebenbeteiligte:
 - a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden;
 - b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG);
 - c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;
 - d) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;
 - e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG);
- Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§ 42 Abs. 3 und § 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

III. Aufforderung zur Anmeldung von unbekanntem Rechten

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen können, sind innerhalb von 3 Monaten beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung u. Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben, Ritterstraße 17-19, 39164 Wanzleben, anzumelden (§ 14 Abs. 1 FlurbG).

Es kommen in Betracht:

- a) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken (z.B. Pacht-, Miet- und ähnliche Rechte).
- b) Im Grundbuch eingetragene Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, z.B. Hutungsrechte oder andere Dienstbarkeiten, wie Wasserleitungsrechte, Wege-, Wasser- oder Fischereirechte usw., die vor dem 01.01.1900 begründet sind und deshalb der Eintragung in das Grundbuch nicht bedürften.
- c) Rechte an Grundstücken, die noch nicht in das Grundbuch oder das Liegenschaftskataster übernommen sind.

Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung u. Forsten, Mitte, Außenstelle Wanzleben innerhalb einer von diesem zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§ 14 Abs. 2 FlurbG).

Der Inhaber eines gem. § 14 Abs. 1 FlurbG bezeichneten Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetragenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14 Abs. 3 FlurbG).

Soweit Eintragungen im Grundbuch durch Rechtsübertragung außerhalb des Grundbuches (z.B. Erbfall) unrichtig geworden sind, werden die Beteiligten darauf hingewiesen, im eigenen Interesse beim Grundbuchamt auf eine baldige Berichtigung des Grundbuches hinzuwirken bzw. den Auflagen des Grundbuchamtes zur Beschaffung der Unterlagen für die Grundbuchberichtigung möglichst ungesäumt nachzukommen.

IV. Beschränkung der Nutzungs- und Baurechte im Flurbereinigungsgebiet

Von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes gelten gemäß § 34 Abs. 1 FlurbG folgende Einschränkungen:

- a) In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
- b) Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen u. ä. Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
- c) Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Fels- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden. Andere gesetzliche Vorschriften über die Beseitigung von Reb- und Hopfenstöcken bleiben unberührt.

Sind entgegen der Vorschriften zu a) und b) vorstehend Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so kann dieses im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gem. § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Vorschrift zu c) vorstehend vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen (§ 34 FlurbG).

Von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Ausführungsanordnung bedürfen Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde.

Sind Holzeinschläge vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Ziff. 5 und 6 FlurbG).

Gemäß § 35 FlurbG sind die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

B. Auslegung

Dieser Beschluss mit

- Begründung,
- Änderung Verzeichnis der Verfahrensflurstücke,
- Gebietskarte

liegt gemäß § 6 FlurbG nach der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses in den Gemeinden zwei Wochen lang zur Einsichtnahme für die Beteiligten

- in der Stadt Staßfurt, Haus I Steinstraße.19, 39418 Staßfurt;
- in der Gemeinde Bördeland, OT Biere, Magdeburger Straße 3, 39221 Bördeland;
- in der Stadt Calbe, Rathaus I, Markt 18 und Rathaus II, Schloßstraße 3, 39240 Calbe (Saale);
- in der Verbandsgemeinde Saale-Wipper, Rathaus Güsten, Platz der Freundschaft 1, 39439 Güsten und im Rathaus Alsleben (Saale), Markt 1, 06425 Alsleben (Saale);
- in der Stadt Hecklingen, Hermann-Danz-Straße 46, 39444 Hecklingen;
- in der Verbandsgemeinde Egelner Mulde, Markt 18, 39435 Egelin;
- in der Gemeinde Sülzetal OT Osterweddingen, Alte Dorfstraße 26, 39171 Sülzetal;
- in der Landeshauptstadt Magdeburg im Neuen Rathaus, Bei der Hauptwache 4, in der Verwaltungsbibliothek, 39104 Magdeburg;
- in der Stadt Schönebeck, Markt 1, 39218 Schönebeck (Elbe); in der Stabstelle für Presse und Präsentation,
- in der Stadt Barby, Marktplatz 14, 39249 Barby und im Bürgerbüro der Stadtverwaltung Nienburg, Marktplatz 1, 06429 Nienburg (Saale)

während der Dienststunden aus.

Darüber hinaus kann dieser Beschluss auch

- in der Außenstelle des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, 39164 Stadt Wanzleben-Börde, Ritterstraße 17-19

während der Dienststunden eingesehen werden.

Die Wirkungen dieses Beschlusses treten am Tag nach seiner Bekanntgabe in der betreffenden Gemeinde ein.

C. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Änderungsanordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben, Ritterstraße 17-19, 39164 Wanzleben - Börde, oder beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße 52, 38820 Halberstadt, oder beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle/Saale einzulegen.

Im Auftrag

DS

gez.

Silke Wolff

- Anlagen: 1) Änderung zum Verzeichnis der Verfahrensflurstücke
2) Gebietskarte

*1 - Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I, S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 Jahressteuergesetz 2009 vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794)

*2 - Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21.07.2012 (BGBl. I S. 1577 **Begründung der Änderungsanordnung:**

Mit Beschluss vom 15.01.2015 wurde das „Flurbereinigungsverfahren Kleinmühlungen-Zens, Landkreis Salzlandkreis“ angeordnet. Im Verfahrensgebiet sollen vor allem Maßnahmen umgesetzt werden, die der Verminderung von Wassererosion auf landwirtschaftlichen Flächen und somit der Verminderung der Gefahrensituation in den Ortslagen Kleinmühlungen und Zens, hervorgerufen durch Starkniederschlagsereignisse, dienen.

Das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Kleinmühlungen-Zens hat außerdem den Zweck, eine wirksame, kostengünstige und umweltfreundliche Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen der im Verfahrensgebiet wirtschaftenden landwirtschaftlichen Betriebe herbeizuführen.

Nach §§ 8 Abs. 1, 7 Abs. 1 und 4 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) kann die Flurbereinigungsbehörde geringfügige Änderungen des Flurneuordnungsgebietes anordnen, wenn der Zweck der Flurbereinigung besser erreicht werden kann.

Des Weiteren wurden im Rahmen der Grenzfeststellung Wege- bzw. Grabenflurstücke zerlegt. Mit der Fortführung des Liegenschaftskatasters sind neue Flurstücke entstanden, welche aus vermessungstechnischen Gründen zur besseren Gebietsabgrenzung sowie Kosteneinsparung aus dem Verfahren ausgeschlossen werden.

Die Voraussetzung für die Änderungsanordnung nach den §§ 8, 7 FlurbG liegen damit vor.

ALFF Mitte, Außenstelle Wanzleben
SG 14.3 – 611 B1.14
26 SLK031

Anlage 1 zur 3. Änderungsanordnung vom 20.11.2023

Flurbereinigungsverfahren
„Kleinmühlungen-Zens, Landkreis Salzlandkreis, Verfahrensnummer 26 SLK 031“

Änderung zum Verzeichnis der Verfahrensflurstücke

nach Beschluss vom 15.01.2015, 1. Änderungsbeschluss vom 02.02.2022 und 2. Änderungsbeschluss vom 28.02.2022

Hinzuziehung:

Zum Flurbereinigungsverfahren werden folgende Flurstücke hinzugezogen:

Gemarkung Zens, Flur 1, Flurstücke 10044, 10045
Gemarkung Zens, Flur 4, Flurstück 30

Ausschluss:

Vom Flurbereinigungsverfahren werden folgende Flurstücke ausgeschlossen:

Gemarkung Großmühlungen, Flur 2, Flurstücke 10039, 10037, 10035, 10033, 10034, 227/199, 226/199, 232/200, 10015, 10008, 199/1, 198/1

Gemarkung Zens Flur 1, Flurstück 10036, 10039, 10040

Das Flurbereinigungsgebiet umfasst nach der Änderung des Verzeichnisses der Verfahrensflurstücke durch die 3. Änderungsanordnung eine Fläche von 2.339,6674 ha.

Im Auftrag

DS

gez.

Silke Wolff



29. November 2023

Pressemitteilung

Leinen los! Musikalische Schiffsreise ins neue Jahr - Mitteldeutsche Kammerphilharmonie im Sportzentrum „Am Mühlberg“

Gemeinde Bördeland. Unter dem Motto „Von der Elbe an die Donau – Eine musikalische Schiffsreise“ startet die Mitteldeutsche Kammerphilharmonie in das Jahr 2024. Und die Energie Mittelsachsen GmbH begleitet den musikalischen Dampfer zu fünf Konzerten in der Region. Am Mittwoch, 10. Januar, heißt es um 19:00 Uhr „Leinen los!“ in der Gemeinde Bördeland im Sportzentrum „Am Mühlberg“, Ortsteil Kleinmühlungen.

Die musikalische Neujahrreise führt die Konzert-Besucher entlang der prachtvollsten Flussläufe. Die Nawa ist Namensgeberin einer Polka des großen Johann Strauß. Der Recke Siegfried schippert zur Musik Richard Wagners den Rhein hinauf und hinunter. Sowohl deutsche Großstädte, wie Berlin und Hamburg, als auch Metropolen, wie Istanbul und Venedig, spiegeln sich in den Wellen ihrer fließenden Gewässer.

Sogar über den Fluss Styx, der direkt in die Unterwelt führt, begleitet das Orchester den Sänger Orpheus.

Erwähnt sei, auch wenn das Konzert-Motto es erahnen lässt, dass die Reise „An der Elbe“ beginnt und ihr Ende „An der schönen blauen Donau“ finden wird.

Neben der Mitteldeutschen Kammerphilharmonie unter Leitung von Jan Michael Horstmann und einem Überraschungsgast wird auch Alexander Klinger mit an Bord gehen. Der österreichische Tenor ist vielen Musikfreunden als langjähriges Ensemble-Mitglied des Schönebecker Operettensommers bekannt. Der Wiener arbeitet auch darüber hinaus sehr eng mit dem „Hausorchester des Salzlandkreises“ zusammen. Und Schiffsferfahrung bringt Alexander Klinger ebenfalls mit, zeichnete er doch 15 Jahre lang gemeinsam mit dem „Salonorchester Vindobona“ für den „MS Europa Opernball“ sowohl organisatorisch als auch künstlerisch verantwortlich.



NEUJAHRSCONCERT 2024
VON DER ELBE AN DIE DONAU
 Eine musikalische Schiffsreise
 MP MITTELDEUTSCHE KAMMERPHILHARMONIE

Johann STRAUSS (Sohn)
 Walzer An der Elbe op. 477
 Walzer An der schönen blauen Donau op. 314

Jacques OFFENBACH
 Als ich noch Prinz war von Arkadien aus Orpheus in der Unterwelt

GILBERT & SULLIVAN
 Ouvertüre zu The Gondoliers
 und viele andere Werke!

10 JAN
 19:00 Uhr | Kleinmühlungen Sportzentrum „Am Mühlberg“

Alexander Klinger Tenor und ein ÜBERRASCHUNGSGAST
 Mitteldeutsche Kammerphilharmonie
 Jan Michael Horstmann, Musikalische Leitung

Kartenverkauf
 Frischmarkt Bethge OT Kleinmühlungen, Kirchstr. 11
 Gaststätte „Zum Pferdестall“ Bahnhofstraße 8, OT Eggersdorf
 Bürgerbüro der Gem. Bördeland OT Biere, Magdeburger Str. 3

Mit freundlicher Unterstützung von



#moderndenken



Die Karten für das Neujahrskonzert in der Gemeinde Bördeland gibt es:

- im Frischmarkt Bethge, OT Kleinmühlungen, Kirchstraße 11;
- in der Gaststätte „Zum Pferdестall“ OT Eggersdorf, Bahnhofstraße 8 und
- im Bürgerbüro; OT Biere, Magdeburger Straße 3 sowie unter
- www.mitteldeutsche-kammerphilharmonie.de

Weitere Neujahrskonzerte der Mitteldeutschen Kammerphilharmonie mit Unterstützung durch die Energie Mittelsachsen GmbH:

- Mittwoch, 03. Januar 2024, 19:00 Uhr, Schulzentrum an der Wasserburg, Egeln
- Donnerstag, 04. Januar 2024, 19:30 Uhr, Salzlandtheater, Staßfurt
- Freitag, 12. Januar 2024, 19:00 Uhr, Aula der Christl. Sekundarschule, Barby (Elbe)
- Freitag, 19. Januar 2024, 19:00 Uhr, Aula des Fr.-Schiller-Gymnasiums, Calbe (Saale)

Ansprechpartner für die Presse:

- Frank Sieweck, Telefon 03925/9882-360; 015155143595; f.sieweck@e-ms.de.

Vorsitzender der TG Atzendorf
Sven Voigtländer
OT Atzendorf
Magd.-Leipziger-Chaussee 14
39443 Staßfurt

14.12. 2023

**An alle Bodeneigentümer
im Verfahrensgebiet des Bodenordnungsverfahrens
Atzendorf**

Sehr geehrte/er Bodeneigentümer,

hiermit lade ich Sie zur Mitgliederversammlung der TG Atzendorf ein.

Termin: **07. Februar 2024, 17.00 Uhr**
In der Sportlerklausen in 39443 Atzendorf (Am Teich)

Tagesordnung

1. Begrüßung durch den Vorsitzenden
2. Verfahrensstand/ Verfahrensbeendigung (Amt f LFF)
3. Diskussion und Beschlussfassung zur Auflösung oder Fortbestehen der Teilnehmergeinschaft
(Umgang mit den gemeinschaftlichen Eigentumsflächen der Teilnehmergeinschaft; Übertragung, Verwaltung,
Auswirkungen, Haftungen, ...)
4. Sonstiges

Mit freundlichen Grüßen
Sven Voigtländer
Vors. TG

Mitglieder der TG sind Eigentümer bzw. dessen Vertreter (durch beglaubigte Vollmacht) die Eigentümer von Flächen
der Gemarkung Atzendorf Flur 11 Flurstück 10010 bis 10038

Atzendorf Flur 13, Flur 14, Flur 15 alle
Förderstedt Flur 12 alle
Biere Flur 12 Flurstück 10010 bis 10013
Eickendorf Flur 11 (alt Flur 5 Flurstück 10006 bis 10038)
Eickendorf Flur 10 alle

Veranstaltungskalender Januar 2024

Datum	Tag(e)	Uhrzeit	Art der Aktivität	Veranstalter/ Ansprechpartner	Ort der Veranstaltung
05.01.24	Freitag	17.00 Uhr	Weihnachtsbaum- verbrennen	Ortsfeuerwehr Kleinmühlungen	<u>Kleinmühlungen</u> Feuerwehrdepot
06.01.24	Samstag	12.00 Uhr	Weihnachtsbaum- verbrennen	Ortsfeuerwehr Großmühlungen	<u>Großmühlungen</u> Festplatz
06.01.24	Samstag	17.00 Uhr	Weihnachtsbaum- verbrennen	Ortsfeuerwehr Eickendorf	<u>Eickendorf</u> Feuerwehrdepot
10.01.24	Mittwoch	19.00 Uhr	Neujahrskonzert mit der Mitteldeutschen Kammerphilharmonie	Gemeinde Bördeland	<u>Kleinmühlungen</u> Sportzentrum „Am Mühlberg“
11.01.24	Donnerstag	18.00 Uhr	Neujahrsempfang <i>(Nur für geladene Gäste!)</i>	Gemeinde Bördeland	<u>Kleinmühlungen</u> Sportzentrum „Am Mühlberg“
13.01.24	Samstag	15.00 Uhr	Neujahrsempfang	Volkssolidarität OG Großmühlungen Heike Gillich	<u>Großmühlungen</u> Weißes Haus Kl. Gänseweide 2
14.01.24	Sonntag	10.00 Uhr	Braunkohlwanderung <i>(Start: Bahnhof Salzelmen!)</i>	Heimatverein Eggersdorf	<u>Eggersdorf</u> SFZ
20. + 21.01.24	Samstag + Sonntag	09.00 Uhr	Traditionelles Hallenturnier	TSV Blau-Weiß 49 Eggersdorf e.V. Sebastian David	<u>Eggersdorf</u> SFZ
27.01.24	Samstag	09.00 Uhr	Traditionelles Hallenturnier	TSV Blau-Weiß 49 Eggersdorf e.V. Sebastian David	<u>Eggersdorf</u> SFZ
31.01.24	Mittwoch		Blutspende	Anett Sinast	<u>Großmühlungen</u> Grundschule Friedrich-Loose



MERRY
Merry Christmas
HAPPY NEW YEAR

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Bördeland

Das alte Jahr ist schon fast vorbei und man fragt sich wieder einmal, wo die Zeit geblieben ist. Häufig bleiben nur wenige Momente, die man richtig genießen kann.

Umso wichtiger finde ich es, die kommenden Feiertage zu nutzen und das Weihnachtsfest und den Jahreswechsel mit seinen Liebsten zu verbringen. Genau dies wünsche ich Ihnen - verbunden mit Gesundheit und Glück - für das neue Jahr.

*Ihr Bürgermeister
Marco Schmoldt*